

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.10.2024
Gericht: Amtsgericht Halle (Saale)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Hausärztliches Medizinisches Versorgungszentrum Sangerhausen der
 Deutsche Stiftung krankheitsbedingte Mangelernährung gemeinnützige
 Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)

59 IN 359/21: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Deutsche Stiftung krankheitsbedingte Mangelernährung gemeinnützige Unternehmersgesellschaft
(haftungsbeschränkt),

(Geschäftsführerin), wurde beschlossen:

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Mittwoch, 13.11.2024, 10:00 Uhr, Saal 2.034, Justizzentrum,

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über

" besonders bedeutsame Rechtshandlungen der Insolvenzverwalterin (§ 160 InsO), und zwar:

" Abschluss eines Vergleiches mit der Deutschen Stiftung krankheitsbedingter Mangelernährung. Insgesamt besteht hier ein Forderungsvolumen von € 34.666,00. Der Vergleich dient insofern der außergerichtlichen Einigung über den zur Masse zu leistenden Betrag.

Der Vergleich ist für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Halle (Saale) - Insolvenzabteilung - einsehbar.

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der

Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Halle (Saale), 02.10.2024